

Anlage 1 SamEnV — (zu § 2 und § 3 Nr. 1, 5 und 6) Anforderungen an Einrichtungen einer Besamungsstation

Samenverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 22.07.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2062)

1. Sie verfügen zumindest über folgende Einrichtungen:
 - a) abschließbare Stallungen, die räumlich vom Sprungraum, vom Samenlabor und vom Samenlager getrennt sind;
 - b) Quarantäneeinrichtungen ohne direkte Verbindung zu den sonstigen Stallungen;
 - c) einen Sprungraum für die Samengewinnung;
 - d) ein Samenlabor zur Samenaufbereitung, das vom Bereich der Samengewinnung getrennt sein muss; das Samenlabor muss nicht unbedingt auf dem gleichen Gelände liegen;
 - e) einen gesonderten Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren von Geräten;
 - f) Einrichtungen und Geräte zur Gewinnung und Lagerung von Samen.
2. Die Bauweise muss gewährleisten, dass
 - a) ein Kontakt zu Viehbeständen außerhalb der Station ausgeschlossen ist, ausgenommen für Equiden;
 - b) die gesamte Station, bis auf die Büroräume, leicht gereinigt und desinfiziert werden kann.

Zitiervorschlag: Anlage 1 SamEnV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SamEnV/anlage-1>